

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG EHRENAMTLICH TÄTIGER Stadt Babenhausen

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 21 (1), 27, 35 (2), 61 (2), 82 (2) und 86 (6) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I vom 04.01.2000 Seite 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 22.11.2001 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, der Eigenbetriebskommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **15 €** je angefangene Stunde, mindestens jedoch **45 €** je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
- (3) Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen oder Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr oder an Samstagen bis 13.00 Uhr dauern.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um **0,02 €** pro Person und Kilometer.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	25 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	25 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	25 €
- Ehrenamtliche Stadträte/-innen	25 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	25 €
- Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner als Mitglieder einer Kommission	25 €
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	30 €

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	150 €
- stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	50 €
- Die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/-innen erhalten im Vertretungsfall für mindestens 1 Monat einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Pauschale des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin.	
- Fraktionsvorsitzende	80 €
- Ausschussvorsitzende	80 €
- Ehrenamtliche Stadträte/-innen	80 €

- die Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherinnen **80 €**
- den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausländerbeirates **80 €**

Stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse, stellvertretende Ortsvorsteher/-innen, Stellvertreter/-innen der/des Ausländerbeiratsvorsitzenden, stellvertretende/r Vorsitzende/r der Eigenbetriebskommission erhalten im Vertretungsfall für mindestens 1 Monat einschließlich Vorbereitung und Sitzungsleitung die Pauschale in der Höhe wie das vorsitzende Mitglied.

- Schiedsfrau/Schiedsman
Schiedsgerichtsbezirk I **140 €**
Schiedsgerichtsbezirk II **100 €**
Schiedsgerichtsbezirk III **100 €**
- Ehrenamtliche/r Vorsitzende/r
der Eigenbetriebskommission **120 €**

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Wer den Bürgermeister vertritt, erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von **15 €** je angefangene Stunde, mindestens jedoch **75 €** und höchstens **150 €** pro Kalendertag.
- (6) Schriftführer/Schriftführerinnen erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **15 €**, mindestens jedoch **30 €** je Sitzung. Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1 ist anzurechnen.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufschlages, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, der Eigenbetriebskommission und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat), dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeiten ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Entschädigungen sind schriftlich zu beantragen, sofern sie nicht aufgrund von Anwesenheitslisten ermittelt werden können.
- (3) Alle Entschädigungsleistungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und ausgezahlt. Die Abrechnungen sind dem Entschädigungsberechtigten in einer Übersicht nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 03. Februar 2000 außer Kraft.

Babenhhausen, den 22.11.2001

DER MAGISTRAT DER STADT
BABENHAUSEN



Kurt Lambert, Bürgermeister

